

nanz: Behörde an den General-Inspektor zu berichten, und das Poststück bleibt bis zum Eingange weiterer Bestimmung unter steuerlichem Verwahrjam.

§. 4.

Poststücke, welche mit vorschristlicher Declaration und unter Verschluss der Grenz-Poststellen ankommen, werden zum Zwecke der Gefälle: Erhebung revidirt. Diese Revision erstreckt sich zuvörderst auf die Prüfung des Verschlusses. Wird derselbe als unverletzt anerkannt, so übergeben die Steuerbeamten das Poststück dem Empfänger oder dem von ihm ernannten Stellvertreter zur Eröffnung.

Einer Ermittlung des Bruttogewichts bedarf es nicht, da dasselbe durch die von der Postbehörde vorgenommene Verwiegung bereits feststeht. Sollte in einzelnen Fällen dieserhalb ein Zweifel entstehen, und die nochmalige Verwiegung für die Steuerbehörde von Interesse seyn, so darf dieselbe nicht verweigert werden.

Der Empfänger oder dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Steuerbeamten die in einem Poststücke enthaltenen Waaren in einem solchen Zustande vorzulegen, um die Menge derselben zu ermitteln, und die Ueberzeugung anfangen zu können, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung vorhanden sey.

Das Bruttogewicht, d. h. das Gewicht der Waaren in völlig verpacktem Zustande, bildet den Maßstab der Verzollung, wenn die Eingangsabgabe einen Thaler vom Centner nicht übersteigt, oder auch in den Fällen, wo der Tarif nicht eine Vergütung für Tara ausdrücklich festsetzt.

Unter Tara wird das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußeren Umgebungen verstanden; ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die geröthlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Das nach Abzug der Tara verbleibende Gewicht heißt Nettogewicht, und bildet die steuerpflichtige Menge in den Fällen, wo eine Tarovergütung zugestanden ist. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nö-